

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: X
Absender: Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD	

1. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

1. Beibehaltung der Möglichkeit zur Durchführung von Atemalkoholproben mit den bisherigen Atemalkoholtestgeräten		
Sind Sie einverstanden, dass mit den heutigen Atemalkoholtestgeräten weiterhin Atemalkoholproben durchgeführt werden und deren Resultate wie bisher im Bereich von 0,50 - 0,79 Promille (neu 0,25 - 0,39 mg/l) unterschriftlich anerkannt werden können (Art. 11 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Die KSSD begrüsst es ausdrücklich, wenn die Verwendung der bisherigen Geräte weiterhin möglich bleibt und wenn auch die Möglichkeit der unterschriftlichen Anerkennung beibehalten wird.		

2. Durchführung der Atemalkoholprobe mittels beweissicherem Atemalkoholmessgerät		
Sind Sie einverstanden, dass die Geräte die Anforderungen nach Artikel 7 ff. des Entwurfs der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) erfüllen müssen (Art. 11 ^{bis} Abs. 1 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.711) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

2. Änderung der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)

Sind Sie einverstanden, dass die Seriennummer des Gerätes sowie das Datum und die Uhrzeit der Messung protokolliert werden, um später das Messergebnis der kontrollierten Person zuordnen zu können (Anhang 2 E-VSKV-ASTRA, Ziffer 10.1 des Protokolls)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

3. Bemerkungen

<p>Zu Art. 11a Abs. 1 und 2 E-SKV</p> <p>Die Wartezeiten bei den Atemalkoholtestgeräten und den Atemalkoholmessgeräten sind unterschiedlich geregelt (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a und b E-SKV). Es scheint uns aus Praktikabilitätsgründen sinnvoll, für beide Messverfahren eine einheitliche Wartezeit von 20min vorzuschreiben.</p>
--

FRAGEBOGEN

Art. 11a Abs. 2 E-SKV könnte diesfalls ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 12 Abs. 2 E-SKV

Der gewählte Wortlaut ist unklar. Bezieht sich etwa das Wort "*unmöglich*" nur auf medizinische Fälle oder fällt darunter auch eine allfällige Weigerung? Handelt es sich um objektive oder subjektive Unmöglichkeit etc.? Bisher wurde in der entsprechenden SKV-Bestimmung das Wort "*Hinweis*" verwendet. Das Wort "*Anzeichen*" ist einschränkender und bezieht sich auf die Feststellungen der Polizei am Probanden. Beim Wort "*Hinweise*" sind hingegen auch Zeugenaussagen umfasst, beispielsweise wenn Zeugen gesehen haben, wie ein Fahrzeuglenker taumelnd aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist (vgl. Anwendungsfall in Urteil in BGer 6B_119/2013 vom 24.03.2014). Zudem sollte die Einheitlichkeit der Formulierung beibehalten werden. In Anlehnung an Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 E-SKV sollte daher auch hier folgende Formulierung gewählt werden:

²*Eine Blutprobe kann angeordnet werden, wenn Anzeichen oder Hinweise von Fahrunfähigkeit vorliegen und eine Atemalkoholprobe nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung nicht geignert ist, die Widerhandlung festzustellen.*

Vorschlag Inkraftsetzung per 1.7.2016

Aufgrund der immer noch hinsichtlich Kosten, Grösse und Einsatzmöglichkeiten der neuen Atemalkoholmessgeräte bestehenden Ungewissheit erfordern der Beschaffungsprozess und die Schulung der Frontfunktionäre mehr Zeit als vorgesehen. Aus diesem Grunde ist die geplante Umsetzung nicht schon per 1. Juli 2016 vorzusehen, sondern frühestens auf 1. Januar 2017.

Eine Inkraftsetzung mit einem Jahreswechsel hätte zudem den Vorteil, dass Unsicherheiten/Verständnisfragen seitens der Betroffenen vermieden werden könnten (Wechsel von Promille zu mg/L und Parallelität zweier Messverfahren mit unterschiedlichen Werteinheiten). Andererseits würde dies den Vorteil mit sich bringen, dass die statistische Erfassung einfacher und vor allem auch aussagekräftiger ist (Jahresvergleich möglich).

Umstellung von Promille Blutalkoholkonzentration (BAK) auf mg/L Atemalkoholkonzentration (AAK)

Für die Öffentlichkeit wird die Umstellung auf einen neuen Messwert – insbesondere auf dem Kontrollplatz – zumindest anfänglich kaum verständlich sein und von der Polizei aufwändige, zusätzliche Erklärungen erfordern. Es fragt sich mitunter, ob die Polizei den Betroffenen am Kontrollort erklären darf, dass 0.10 Promille 0,05 mg/l entspricht, oder ob sie damit eine wissenschaftlich nicht korrekte Auskunft erteilt.

Wir gehen daher davon aus, dass das ASTRA anlässlich der Einführung entsprechende Kommunikationsmassnahmen sicherstellt.